

Anlage 2

Grundsätzlicher Beweisbeschluss gem. § 24 VO-UA Abs. 1 und 3 VO-UA des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“

Gem. § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung udgl., die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat in elektronischer Form (texterfasst) und – soweit möglich – geordnet nach Abschnitten, im Sinne des Antrages auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses I/US XXVI. GP, sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz nach Möglichkeit in elektronischer Form auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß Informationsordnungsgesetz sind ausschließlich in Papierform und jeweils in zweifacher Ausfertigung anzuliefern.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 entsprechend der inhaltlichen Gliederung nach den Abschnitten

- I. Unzulässige Zahlungsflüsse
- II. Informationslage bei Vertragsabschluss
- III. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

wie sie im Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 1/US XXVI. GP vorgesehen ist.

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gem. § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und haben daher gem. § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.:

1. das Bundeskanzleramt
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
3. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
4. das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
5. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
6. das Bundesministerium für Finanzen
7. das Bundesministerium für Inneres
8. das Bundesministerium für Landesverteidigung
9. das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
10. das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
11. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

sowie

13. die Finanzprokuratur
14. der Rechnungshof
15. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
16. die Präsidentschaftskanzlei
17. die Landesregierung des Landes Burgenland
18. die Landesregierung des Landes Kärnten
19. die Landesregierung des Landes Niederösterreich
20. die Landesregierung des Landes Oberösterreich
21. die Landesregierung des Landes Salzburg
22. die Landesregierung des Landes Steiermark
23. die Landesregierung des Landes Tirol
24. die Landesregierung des Landes Vorarlberg
25. die Landesregierung des Landes Wien
26. die Wirtschaftskammer Österreich

27. die Wirtschaftskammer Burgenland
28. die Wirtschaftskammer Kärnten
29. die Wirtschaftskammer Niederösterreich
30. die Wirtschaftskammer Oberösterreich
31. die Wirtschaftskammer Salzburg
32. die Wirtschaftskammer Steiermark
33. die Wirtschaftskammer Tirol
34. die Wirtschaftskammer Vorarlberg
35. die Wirtschaftskammer Wien

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben die im Folgenden genannten gesetzlichen Kompetenzen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand ausgeübt, sind daher von diesem betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 24 VO-UA verpflichtet:

Sämtliche dem Untersuchungsgegenstand zuzuordnenden Akten und Unterlagen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, sind von allen Ministerien dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Dies gilt auch für untergeordnete Organisationseinheiten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sowie das Bundeskanzleramt waren direkt mit dem Untersuchungsgegenstand bzw. den im Einsetzungsantrag in der Gliederung genannten Vorgängen befasst.

Das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz waren und sind mit Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.

Alle Bundesministerien waren zumindest im Zuge von Ministerratsbeschlüssen mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.

Die Finanzprokuratur vertritt/vertrat und berät/beriet den Bundesminister für Finanzen, den Bundesminister für Landesverteidigung und andere Organe in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

Der Rechnungshof hat in mehreren Berichten die Anschaffung sowie den Betrieb der Eurofighter sowie die Auswirkungen des Vergleichsabschlusses geprüft und ist für die Gebarungskontrolle zuständig.

Die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ist nach dem Bundesfinanzierungsgesetz mit der staatlichen Vollziehung betreffend Finanzierungsgeschäften betraut und führte diese Tätigkeit auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand aus.

Der Bundespräsident als Oberbefehlshaber des österreichischen Bundesheeres hat zu Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag 1/US XXVI. GP Stellung genommen.

Die Landesregierungen der Länder waren fallweise an der Suche und an der Abwicklung von Gegengeschäften sowie anderer Verfahren iSd Punkte I.c. und I.d. der Gliederung des Antrages 1/US XXVI. GP beteiligt.

Die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Wirtschaftskammern in den Ländern waren fallweise an der Vermittlung, dem Abschluss, der Meldung und der Anrechnung von Gegengeschäften iSd Punkte I.c. und I.d. der Gliederung des Antrages 1/US XXVI. GP beteiligt.

